

# Bundesgesetzblatt <sup>157</sup>

Teil I

Z 5702

---

**1996**

**Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1996**

**Nr. 9**

---

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Physikalaboranten/zur Physikalaborantin ..... FNA: neu: 806-21-1-201	158
8. 2. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann/zur Versicherungskauffrau ..... FNA: neu: 806-21-1-196; 806-21-1-56	169
1. 2. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	180

---

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Physiklaboranten/zur Physiklaborantin<sup>\*)</sup>

Vom 30. Januar 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Physiklaborant/Physiklaborantin wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

### § 3

#### Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufgrundbildungsjahr erfolgen.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tariffrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene,
5. Umweltschutz,
6. Einsetzen von Energieträgern und rationelle Energienutzung,

<sup>\*)</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten:
  - a) stationäre Einrichtungen,
  - b) Laborgeräte,
8. Bearbeiten von Werkstoffen und Herstellen von Schlauch- und Rohrverbindungen,
9. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
10. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen:
  - a) physikalische Methoden,
  - b) chemische Methoden,
11. Messen physikalischer Größen, Bestimmen von Stoffkonstanten und elektrotechnische Arbeiten:
  - a) physikalische Größen,
  - b) Stoffkonstanten,
  - c) elektrotechnische Arbeiten,
12. Anwenden mikrobiologischer Arbeitstechniken,
13. Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen,
14. mechanische Arbeiten:
  - a) Mechanik von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen,
  - b) schwingende Systeme einschließlich Akustik,
15. wärmetechnische Arbeiten,
16. optische Arbeiten,
17. elektrotechnische und elektronische Arbeiten,
18. Röntgen- und Kernstrahlungsmeßtechnik,
19. Werkstoffe und Werkstoffprüfung,
20. instrumentelle Analytik,
21. verfahrenstechnische Arbeiten,
22. Leittechnik:
  - a) Sensortechnik,
  - b) Steuerungstechnik,
  - c) Regelungstechnik,
23. informationstechnische Arbeiten,
24. Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

### § 5

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

## § 6

### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 1.1 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 2 Buchstabe a und b, laufender Nummer 4 Buchstabe a und b, laufender Nummer 10 Buchstabe a und b und laufender Nummer 11 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Inhalte von Abschnitt II laufender Nummer 11 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im Zusammenhang mit den übrigen in Satz 1 aufgeführten Inhalten stehen.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) Durchführen von elektrotechnischen Arbeiten,
  - b) Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten oder Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen oder Durchführen von wärmetechnischen Arbeiten;
2. als Prüfungsstück:
 

Bearbeiten von Werkstoffen und Herstellen von Schlauch- und Rohrverbindungen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Mikrobiologie; Umgang mit Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Umweltschutz,

2. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen,
3. physikalische Größen und Stoffkonstanten,
4. mechanische Arbeiten,
5. wärmetechnische Arbeiten,
6. elektrotechnische Arbeiten,
7. Informationstechnische Arbeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 15 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) elektrotechnische Arbeiten einschließlich Messen, Steuern und Regeln,
  - b) Bestimmung physikalischer Größen,
  - c) physikalisch-chemische Versuche, insbesondere aus einem der folgenden Bereiche:
    - aa) Strukturaufklärung,
    - bb) quantitative Analyse,
    - cc) Stoffkonstanten;
2. als Prüfungsstück:
 

EDV-gestützte Meßdatenauswertung und graphische Darstellung der Ergebnisse.

Dabei sollen die Arbeitsproben zusammen mit 80 und das Prüfungsstück mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Labortechnik, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräte unter Einbeziehung von Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
  - b) Mechanik, Kalorik, Optik, Elektrik und Atomphysik,
  - c) physikalische Meßprinzipien und Meßverfahren;
2. im Prüfungsfach Labortechnik:
  - a) instrumentelle Analytik,
  - b) informationstechnische Arbeiten,
  - c) Leittechnik,
  - d) Maßnahmen der Qualitätssicherung;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) angewandte Aufgaben insbesondere aus folgenden Bereichen:
    - aa) einfache Gleichungen ersten und zweiten Grades,

- bb) Funktionen ersten und zweiten Grades sowie deren graphische Darstellung,
- cc) trigonometrische Funktionen und Exponentialfunktionen,
- b) Aufgaben zur Berechnung physikalisch-chemischer Größen,
- c) angewandte Aufgaben aus Fachbereichen der Physik;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Labortechnik                 | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Physiklaborant/Physiklaborantin sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Physiklaboranten/zur Physiklaborantin**

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene (§ 4 Nr. 4)	a) Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen beschreiben b) persönliche Schutzausrüstungen handhaben c) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Wirksamkeit erhalten d) Einrichtungen zur Brandbekämpfung handhaben e) Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen f) Verhaltensregeln im Brandfall anwenden g) Explosionsgefahren beschreiben und über Maßnahmen zum Explosionsschutz Auskunft geben h) Gefahren beim Umgang mit und durch Einwirkung von Arbeitsstoffen beschreiben i) Regeln der Arbeitshygiene beachten und Maßnahmen der Arbeitshygiene ergreifen k) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
5	Umweltschutz (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über mögliche Umweltbelastungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung Auskunft geben</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzes nennen</li> <li>c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen ergreifen</li> <li>d) Abfälle und Reststoffe unter Beachtung von Abfallbeseitigungsvorschriften sammeln und lagern</li> </ul>				
6	Einsetzen von Energieträgern und rationelle Energienutzung (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> <li>b) Einsatz und Wirkungsweise der Energieträger und der jeweiligen Geräte beschreiben</li> <li>c) Methoden des Wärmetausches unterscheiden</li> <li>d) mit Energieträgern heizen, kühlen, temperieren und die entsprechenden Geräte bedienen; Energien ökonomisch einsetzen</li> <li>e) Gleichungen der mechanischen, thermischen und elektrischen Energie unter Verwendung der SI-Einheiten und SI-Größen anwenden</li> <li>f) Gefahren im Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>				
7	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten (§ 4 Nr. 7)					
7.1	stationäre Einrichtungen (§ 4 Nr. 7 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Notwendigkeit von Be- und Entlüftungseinrichtungen beschreiben</li> <li>b) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperranlagen bedienen und pflegen</li> <li>c) die Kennzeichnung von Rohrleitungen nennen</li> </ul>	2			
7.2	Laborgeräte (§ 4 Nr. 7 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über mechanische und thermische Eigenschaften von Laborgeräte-Werkstoffen sowie über ihr Verhalten gegenüber Chemikalien Auskunft geben</li> <li>b) Laborgeräte aus Glas, Porzellan, Metall, Holz, Gummi und Kunststoff zum Aufbewahren, Lagern, Trennen, Vereinigen und Reinigen von Arbeitsstoffen einsetzen</li> <li>c) Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion und Verschleiß ergreifen</li> <li>d) Arbeitsgeräte reinigen</li> <li>e) Lupe und Mikroskop einsetzen und pflegen</li> </ul>	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
8	Bearbeiten von Werkstoffen und Herstellen von Schlauch- und Rohrverbindungen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Bearbeitungsverfahren von Werkstoffen Auskunft geben</li> <li>b) die Werkstoffe Glas, Gummi und Kunststoff bearbeiten</li> <li>c) Flächen und Volumina berechnen</li> <li>d) Schlauch- und Rohrverbindungen Einsatzgebieten zuordnen</li> <li>e) aus den Werkstoffen Glas, Gummi und Kunststoff Verbindungen herstellen, abdichten und lösen</li> <li>f) metallische und nichtmetallische Werkstoffe nach einfachen technischen Zeichnungen manuell und maschinell bearbeiten, insbesondere formen, biegen, trennen, feilen, bohren und gewindeschneiden</li> </ul>	8			
9	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aufbau der Stoffe aus Atomen und Molekülen beschreiben</li> <li>b) den Aufbau des Periodensystems aus Haupt- und Nebengruppen beschreiben</li> <li>c) Oxidation und Reduktion unterscheiden</li> <li>d) Aggregatzustände, ihre Zustandsänderungen und die dabei stattfindenden Änderungen des Energieinhalts beschreiben</li> <li>e) Stoffportionen definieren und die Zusammensetzung von Mischphasen berechnen</li> <li>f) Reaktionsgleichungen aufstellen</li> <li>g) über Gefahrensymbole und die Bezeichnung von Arbeitsstoffen Auskunft geben</li> <li>h) Arbeitsstoffe kennzeichnen</li> <li>i) Arbeitsstoffe rationell einsetzen</li> <li>k) mit Säuren, Hydroxiden und Salzen sowie deren Lösungen umgehen</li> <li>l) die Umsetzung konzentrierter und verdünnter Säuren und Laugen mit Metallen durch Reaktionsgleichungen darstellen</li> <li>m) mit organischen Lösemitteln umgehen</li> <li>n) Aufbau und Einsatz von Reduzierventilen beschreiben</li> <li>o) Gase entnehmen und Reduzierventile handhaben</li> <li>p) den Einfluß von Druck und Temperatur auf das Volumen von Gasen beschreiben</li> <li>q) Gase nachweisen und bestimmen</li> </ul>	8			
10	Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen (§ 4 Nr. 10)					
10.1	physikalische Methoden (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) physikalische Methoden der Stofftrennung, -vereinigung und -reinigung nennen</li> <li>b) Flüssigkeiten und Feststoffe vereinigen</li> <li>c) Feststoffe zerkleinern und sieben</li> <li>d) Feststoffe von Flüssigkeiten durch Sedimentieren, Dekantieren, Filtrieren und Eindampfen trennen</li> <li>e) Feststoffe durch Umkristallisieren und Flüssigkeiten durch Destillieren reinigen</li> <li>f) Feststoffe und organische Lösemittel trocknen</li> </ul>	7			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
10.2	chemische Methoden (§ 4 Nr. 10 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) chemische Methoden der Stofftrennung, -vereinigung und -reinigung nennen</li> <li>b) qualitative Einzelnachweise von Kationen und Anionen durchführen sowie Reaktionen durch Gleichungen darstellen</li> <li>c) gravimetrische und volumetrische Bestimmungen durchführen sowie Reaktionen durch Gleichungen darstellen</li> <li>d) Massenanteil, Massenkonzentration und Stoffmengenkonzentration berechnen</li> </ul>	5			
11	Messen physikalischer Größen, Bestimmen von Stoffkonstanten und elektrotechnische Arbeiten (§ 4 Nr. 11)					
11.1	physikalische Größen (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Meßgeräte und -einrichtungen beschreiben und Einsatzbereichen zuordnen</li> <li>b) Länge, Volumen und Masse bestimmen</li> <li>c) Aufbau und Funktionsweise von Druckmeßgeräten beschreiben</li> <li>d) den Druck von Luft und Gasen bestimmen</li> <li>e) Aufbau, Funktionsweise und Einsatzbereiche von Temperaturmeßgeräten beschreiben</li> <li>f) die Temperatur von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen messen</li> <li>g) den pH-Wert bestimmen</li> </ul>	3			
11.2	Stoffkonstanten (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestimmung der Dichte von Feststoffen und Flüssigkeiten beschreiben</li> <li>b) die Dichte von Feststoffen und Flüssigkeiten bestimmen</li> <li>c) Apparaturen zur Bestimmung von Schmelz- und Siedepunkt beschreiben</li> <li>d) Schmelz- und Siedepunkte bestimmen</li> <li>e) die Bedeutung von Stoffkonstanten beschreiben</li> </ul>	4			
11.3	elektrotechnische Arbeiten (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) elektrische Einheiten nennen und den Zusammenhang zwischen elektrischen Größen beschreiben</li> <li>b) Spannung, Widerstand und Stromstärke messen</li> <li>c) Widerstände mit der Wheatstoneschen Brücke bestimmen</li> <li>d) einfache elektrische Schaltpläne lesen und erstellen</li> <li>e) Schaltungen anfertigen und Geräte montieren</li> </ul>	5			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
12	Anwenden mikrobiologischer Arbeitstechniken (§ 4 Nr. 12)	a) über Stoffwechsel, Reizbarkeit, Fortpflanzung, Wachstum und Bewegung als Kennzeichen des Lebens Auskunft geben b) den grundlegenden Zellaufbau beschreiben c) über Bakterien und Pilze und deren Bedeutung in der Natur zum Stoffabbau, in der Biotechnik, bei der Herstellung von Nahrungs- und Arzneimitteln, im Umweltschutz sowie als Krankheitserreger Auskunft geben d) Keime in der Umwelt anhand von Luft- und Wasserproben sowie von Fingerabdrücken nachweisen e) Anzahl, Form und Farbe von Kolonien auf Fangplatten bestimmen f) zur Anwendung kommende Impftechniken beim Nachweis von Keimen unterscheiden g) über Wachstumsbedingungen von Keimen Auskunft geben h) Sterilisation und Desinfektion unterscheiden i) die Wirkung von Sterilisations- und Desinfektionsmethoden nachweisen k) eine Gärung durchführen und ein Gärungsprodukt nachweisen	3			
13	Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen (§ 4 Nr. 13)	a) Dokumentationsarten unterscheiden und den Dokumentationswert beschreiben b) Arbeitsabläufe und -ergebnisse protokollieren c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen	3			

**II. Berufliche Fachbildung**

1	mechanische Arbeiten (§ 4 Nr. 14)					
1.1	Mechanik von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen (§ 4 Nr. 14 Buchstabe a)	a) die Mechanik von Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen charakterisieren b) Kräfte bestimmen und berechnen c) elastische Größen bestimmen		3		
		d) die Oberflächenspannung messen und Berechnungen durchführen e) die Viskosität nach verschiedenen Methoden bestimmen und berechnen f) Gesetzmäßigkeiten bei strömenden Flüssigkeiten und Gasen überprüfen und Berechnungen durchführen g) Vakuumapparaturen beschreiben und handhaben		4	2	
1.2	schwingende Systeme einschließlich Akustik (§ 4 Nr. 14 Buchstabe b)	a) Messungen an schwingenden Systemen durchführen b) Messgrößen und -methoden unterscheiden und einfache akustische Messungen durchführen		2	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
2	wärmetechnische Arbeiten (§ 4 Nr. 15)	<p>a) Messungen und Berechnungen zur Wärmeausdehnung durchführen</p> <p>b) Wärmekapazität, spezifische Wärmekapazität, Umwandlungswärmen bei Phasenumwandlungen kalorimetrisch bestimmen und Berechnungen durchführen</p> <p>c) Wirkungsgrade bei Energieumwandlungen bestimmen</p> <p>d) Luftfeuchte messen und berechnen</p> <p>e) Gesetzmäßigkeiten zum Wärmeübergang und zur Wärmeisolierung sowie zur Wärmeleitung und Wärmestrahlung erklären</p> <p>f) die relative molare Masse bestimmen und Berechnungen durchführen</p>		7		
3	optische Arbeiten (§ 4 Nr. 16)	<p>a) fotometrische Größen und ihre Einheiten zuordnen sowie Beleuchtungsstärke messen und berechnen</p> <p>b) Anwendung optischer Verfahren in der Meßtechnik zuordnen</p> <p>c) Messungen zur geometrischen Optik durchführen</p> <p>d) über Untersuchungsverfahren in der Farbmetrik Auskunft geben</p> <p>e) Versuche zur Beugung und Interferenz durchführen</p> <p>f) Bestimmungen und Messungen mit dem Mikroskop durchführen</p> <p>g) fotografische und elektronische Abbildungen herstellen und bearbeiten</p>		5	4	3
4	elektrotechnische und elektronische Arbeiten (§ 4 Nr. 17)	<p>a) elektrische und elektronische Schaltpläne und die dazu notwendigen Schaltzeichen lesen</p> <p>b) elektrotechnische und elektronische Bauteile und Grundschaltungen anwenden und Berechnungen durchführen</p> <p>c) elektrotechnische Grundlagen von Meß- und Untersuchungsverfahren beschreiben sowie elektrotechnische Größen bestimmen und berechnen</p> <p>d) elektrische Parameter im Wechselstromkreis bestimmen und Berechnungen durchführen</p> <p>e) Frequenzverhalten von RC-Gliedern bestimmen und Berechnungen durchführen</p>		7		
5	Röntgen- und Kernstrahlungsmesstechnik (§ 4 Nr. 18)	<p>a) Entstehung, Eigenschaften und Nachweis von Röntgen- und Kernstrahlung sowie Methoden der Messung beschreiben</p> <p>b) Sicherheitsmaßnahmen zum Strahlenschutz beschreiben und anwenden</p> <p>c) Kernstrahlungsmessungen und -berechnungen durchführen</p>			1	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
6	Werkstoffe und Werkstoffprüfung (§ 4 Nr. 19)	a) Metalle, Kunststoffe, Keramik und Glas hinsichtlich ihres atomaren und molekularen Aufbaues sowie in ihren physikalischen Eigenschaften unterscheiden b) Methoden und physikalische Grundlagen der zerstörenden und zerstörungsfreien Werkstoffprüfung beschreiben und verschiedene Werkstoffe nach einer zerstörenden Methode prüfen		2	2	
7	Instrumentelle Analytik (§ 4 Nr. 20)	a) Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Analysengeräten beschreiben b) qualitative und quantitative Analysen und Messungen mittels elektrischer, optischer und chromatographischer Verfahren durchführen und unter Berücksichtigung von Fehlerquellen auswerten c) Infrarot-, Massen- und Kernresonanzspektroskopie sowie Kristallstrukturanalyse als Methoden der Strukturaufklärung unterscheiden und Anwendungsmöglichkeiten zuordnen d) einfache Messungen zur Strukturaufklärung durchführen und auswerten		3	7	4
8	verfahrenstechnische Arbeiten (§ 4 Nr. 21)	a) thermische und mechanische Verfahren beschreiben und Einsatzgebieten zuordnen b) eine homogene Flüssigkeitsmischung rektifizieren c) ein heterogenes Gemisch zentrifugieren		2	2	
9	Leittechnik (§ 4 Nr. 22)					
9.1	Sensortechnik (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a)	a) Funktionsweise von Sensoren erklären und die Umwandlung von Meßsignalen beschreiben b) Sensoren Aufgabengebieten zuordnen und anwenden c) Meßgeräte auf Funktion prüfen, kalibrieren und anwenden		4	2	
9.2	Steuerungstechnik (§ 4 Nr. 22 Buchstabe b)	a) über Elemente der Steuerungstechnik Auskunft geben b) einen einfachen Funktionsplan mit logischen Verknüpfungen erstellen und ein Fließbild entwickeln c) eine einfache Ablaufsteuerung aufbauen und ihre Funktion an der entsprechenden Apparatur überprüfen d) Anwendungen der Steuerungstechnik unterschiedlichen Einsatzgebieten zuordnen			3	2
9.3	Regelungstechnik (§ 4 Nr. 22 Buchstabe c)	a) Prinzip und Ziel des Regels beschreiben b) Regler nach Art, Bedeutung und Wirkungsweise unterscheiden c) über das zeitliche Verhalten von Regelstrecken Auskunft geben d) Regelkreis mit Proportional-Regler aufbauen, in Betrieb nehmen und optimieren			3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
10	informationstechnische Arbeiten (§ 4 Nr. 23)	a) über Prinzipien und Anwendungsmöglichkeiten der Informatik und Digitaltechnik im Laborbereich Auskunft geben b) über praktische Möglichkeiten der Datenerfassung, -verarbeitung und -ausgabe im Labor Auskunft geben		5		
		c) Funktionspläne entwickeln d) Funktion von Schnittstellen beschreiben e) Rechner zur Lösung labortechnischer Aufgaben, insbesondere zur Steuerung, Meßdatenerfassung und -auswertung sowie zur Kommunikation, einsetzen			6	4
11	Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen (§ 4 Nr. 13)	a) Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sowie Meßwerte dokumentieren b) die Aussagekraft von Meßwerten und Ergebnissen beurteilen c) Tabellenwerke und Fachliteratur nutzen		4	3	2
12	Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 24)	a) Aufgaben der Qualitätssicherung für Produkte und Dienstleistungen beschreiben und über das Qualitätssicherungssystem Auskunft geben b) Bedeutung und Prinzip der Probenahme und Probenvorbereitung zur Gehalts- und Qualitätskontrolle beschreiben c) über statistische Methoden der Qualitätssicherung Auskunft geben d) Instrumente der Qualitätssicherung anwenden		2	2	1

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Versicherungskaufmann/zur Versicherungskauffrau\*)**

**Vom 8. Februar 1996**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. das Ausbildungsunternehmen:
  - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
  - 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 1.3 Personalwirtschaft und Berufsbildung,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Arbeitsorganisation mit Informations- und Kommunikationssystemen:
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit;
3. Versicherungsmärkte und Vertrieb:
  - 3.1 die Bedeutung der Versicherungswirtschaft in der Gesamtwirtschaft,
  - 3.2 Versicherungsmärkte,
  - 3.3 Kundeninteressen,
  - 3.4 Vertrieb und Marketing,
  - 3.5 kundenorientierte Kommunikation,
  - 3.6 Produktgestaltung;

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Produkte und Leistungserstellung im Versicherungsunternehmen:

- 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden,
- 4.2 weitere Versicherungsprodukte des Ausbildungsunternehmens,
- 4.3 weitere Finanzdienstleistungsprodukte,
- 4.4 Antragsbearbeitung,
- 4.5 Vertragsbearbeitung,
- 4.6 Leistungsbearbeitung;

5. Rechnungswesen:

- 5.1 Buchführung,
- 5.2 Kostenrechnung,
- 5.3 Planungsrechnung und Controlling,
- 5.4 Revision.

(2) Bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse in den Berufsbildpositionen 4.4 (Antragsbearbeitung), 4.5 (Vertragsbearbeitung) und 4.6 (Leistungsbearbeitung) sind in mindestens zwei Positionen zwei unterschiedliche der drei Spartenbereiche Lebens- und Unfallversicherung, Krankenversicherung und Schadenversicherung zugrunde zu legen. Im Spartenbereich Schadenversicherung kann zwischen den Zweigen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung oder Kraftfahrtversicherung oder Sachversicherung gewählt werden.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Arbeitsorganisation,
2. Versicherungswirtschaft,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern **Arbeitsorganisation und Rechnungswesen, Versicherungswirtschaft und Wirtschafts- und Sozialkunde** sowie mündlich im Prüfungsfach **Kundenberatung** durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach **Arbeitsorganisation und Rechnungswesen:**

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten **Arbeitsorganisation und Rechnungswesen** bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachgebiete versteht, Aufgaben analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

2. Prüfungsfach **Versicherungswirtschaft:**

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) Organisation der Versicherungswirtschaft,
- b) Leistungserstellung,
- c) Vertrieb und Märkte,
- d) Versicherungsprodukte für Privatkunden

bearbeiten. In den Gebieten a und b soll der Prüfling nachweisen, daß er die rechtlichen, wirtschaftlichen

und fachlichen Kenntnisse erworben hat und im Rahmen der Leistungserstellung praktisch anwenden kann. In den Gebieten c und d soll er die Bedarfssituation des Privatkunden analysieren und einen individuellen Lösungsvorschlag erarbeiten. Dabei soll er nachweisen, daß er die Wechselwirkungen zwischen Markt, Unternehmensinteressen und Kundenwünschen berücksichtigen kann. Bei der Prüfung zu Buchstabe b sind die nach § 3 Abs. 2 gewählten Spartenbereiche und Zweige zugrunde zu legen.

3. Prüfungsfach **Wirtschafts- und Sozialkunde:**

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Personalwirtschaft und Berufsbildung,
- c) Wirtschaftsordnung und -politik,
- d) unternehmerisches Handeln

bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und die Bedeutung handlungskompetenter Mitarbeiter beurteilen kann.

4. Prüfungsfach **Kundenberatung:**

In einem Beratungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben aus den Gebieten **Kundeninteressen, kundenorientierte Kommunikation, Produktgestaltung sowie Produkte und Leistungserstellung** zeigen, daß er in der Lage ist, Gespräche mit Kunden systematisch und situationsbezogen vorzubereiten und zu führen. Hierbei sind die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte des Auszubildenden zugrunde zu legen. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten einzuräumen.

(4) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im gewogenen Durchschnitt der Prüfungsfächer **Versicherungswirtschaft und Kundenberatung** mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des gewogenen Durchschnitts sind die Prüfungsfächer **Versicherungswirtschaft und Kundenberatung** im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

**§ 9**

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann vom 15. Juli 1977 (BGBl. I S. 1271) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 8. Februar 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage I**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann/zur Versicherungskauffrau**  
 – Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	<b>Das Ausbildungsunternehmen</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	<b>Stellung, Rechtsform und Struktur</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zielsetzung, Tätigkeitsfelder und Aktivitäten des Ausbildungsunternehmens inhaltlich und regional herausstellen</li> <li>b) Stellung des Ausbildungsunternehmens am Markt beschreiben</li> <li>c) die Bedeutung von Kooperationen im Bereich von Finanzdienstleistungen für das Ausbildungsunternehmen und seine Kunden herausstellen</li> <li>d) die Zusammenarbeit des Ausbildungsunternehmens mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden und Berufsvertretungen beschreiben</li> <li>e) Rechtsform des Ausbildungsunternehmens sowie die Zusammenarbeit in der Unternehmensgruppe darstellen</li> <li>f) Aufbauorganisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsunternehmens darstellen</li> </ul>
1.2	<b>Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Handlungskompetenz der Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung für den Kundennutzen, den Unternehmenserfolg und für die persönliche Entwicklung an Beispielen darstellen</li> <li>b) das Rollenverständnis der Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sowie die Notwendigkeit ihres partnerschaftlichen Zusammenwirkens begründen</li> <li>c) Ziele, Bedeutung sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung im Ausbildungsunternehmen beschreiben und die eigene Beurteilung als wichtiges Instrument erkennen</li> <li>d) betriebliche Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitarbeiter erklären</li> <li>e) sich mit Aspekten menschengerechter Arbeitsbedingungen auseinandersetzen und zu Verbesserungen im eigenen Arbeitsumfeld beitragen</li> <li>f) Zusammenarbeit aktiv gestalten und ausgewählte praktische Aufgaben teamorientiert bearbeiten</li> </ul>
1.3	<b>Personalwirtschaft und Berufsbildung</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele, Grundsätze und Kriterien bei Personalplanung, -beschaffung und -einsatz beschreiben</li> <li>b) Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse, Vertragsarten und Vergütungssysteme des Innen- und des angestellten Außendienstes im Vergleich zum selbständigen Versicherungsvertreter beschreiben</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise aufzählen und die Positionen der eigenen Gehaltsabrechnung beschreiben</li> <li>d) die für das Arbeitsverhältnis wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beschreiben und anhand praktischer Beispiele erläutern</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) über wesentliche tarifvertragliche Regelungen, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen sowie betriebliche Übungen und deren Zustandekommen berichten</li> <li>f) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären</li> <li>g) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und den Beitrag der Beteiligten im dualen System beschreiben</li> <li>h) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung verschiedener Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen</li> <li>i) betriebliche und überbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten in der Versicherungswirtschaft nennen und den Nutzen für die persönliche Entwicklung sowie den Unternehmenserfolg herausfinden</li> </ul>
1.4	Arbeitsicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften im Ausbildungsbetrieb anwenden</li> <li>b) die Bedeutung von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Grundsätze menschengerechter Arbeitsgestaltung an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erklären</li> <li>c) Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze an betrieblichen Beispielen erläutern</li> <li>d) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung nutzen</li> <li>e) zur rationellen Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2.	Arbeitsorganisation mit Informations- und Kommunikationssystemen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ablauforganisation im Ausbildungsunternehmen beschreiben und über die Aufgaben der für die Leistungserstellung wesentlichen Organisationseinheiten berichten</li> <li>b) die Grundsätze von Zentralisierung, Dezentralisierung und Delegation im Ausbildungsunternehmen sowie deren Umsetzung und Auswirkungen im Ausbildungsbetrieb an Beispielen darstellen</li> <li>c) Möglichkeiten menschengerechter Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze am Beispiel eines Arbeitsplatzes darstellen</li> <li>d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben und Informationsquellen nutzen</li> <li>e) verschiedene Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen</li> </ul>
2.2	Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>b) Auswirkungen von Informations- und Kommunikationssystemen auf die Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe, Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Regelungen des Datenschutzes für das Ausbildungsunternehmen und seine Mitarbeiter einhalten</li> <li>b) Daten sichern, Datenpflege und Datensicherung begründen</li> </ul>
3.	Versicherungsmärkte und Vertrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Die Bedeutung der Versicherungswirtschaft in der Gesamtwirtschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Versicherungswirtschaft als Risikoträger, Kapitalsammelbecken und Arbeitgeber erklären</li> <li>b) den Beitrag der Versicherungswirtschaft zur Risikovermeidung und die Wechselwirkung zu anderen Wirtschaftsbereichen herausstellen</li> </ul>
3.2	Versicherungsmärkte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über grundlegende Markt- und Wettbewerbsbedingungen des Binnenmarktes der Europäischen Union berichten</li> <li>b) wesentliche Unterschiede zwischen dem deutschen Versicherungsmarkt und den hinsichtlich Größe und Bedeutung wichtigsten Versicherungsmärkten der Europäischen Union darstellen</li> <li>c) über rechtliche Rahmenbedingungen für die Versicherungstätigkeit auf den deutschen Versicherungsmärkten berichten</li> </ul>
3.3	Kundeninteressen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich mit Erwartungen der Kunden bei Beratung, Betreuung und Regulierung auseinandersetzen und die entsprechenden Serviceleistungen des Ausbildungsunternehmens darstellen</li> <li>b) Auswirkungen wichtiger Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Versicherungskunden anhand von Beispielen darstellen</li> </ul>
3.4	Vertrieb und Marketing (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Marktsegmentierung am Beispiel des Ausbildungsunternehmens beschreiben</li> <li>b) Ziele und Maßnahmen von Werbung und Verkaufsförderung des Ausbildungsunternehmens an Beispielen erläutern</li> <li>c) die Vertriebswege des Ausbildungsunternehmens von anderen Vertriebswegen der Versicherungswirtschaft abgrenzen</li> <li>d) über Steuerungselemente zur Erreichung von Unternehmenszielen berichten</li> </ul>
3.5	Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten situationsgerecht nutzen</li> <li>b) Kontakte zu Kunden und Interessenten systematisch vorbereiten</li> <li>c) Risikoanalysen durchführen und Problemlösungen anbieten, die den Bedarf und die wirtschaftliche Situation des Kunden berücksichtigen</li> <li>d) Kunden über Schadenursachen informieren sowie über Schadenverhütung und Schadenminderung beraten</li> <li>e) Regeln für kundenorientiertes Verhalten im Gespräch und in der Korrespondenz anwenden</li> <li>f) mit Kunden und Interessenten situationsbezogen korrespondieren</li> <li>g) Beratungs- und Verkaufsgespräche mit Kunden und Interessenten unter Anleitung planen, durchführen und nachbereiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3.6	Produktgestaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produkte des Ausbildungsunternehmens mit Produkten von Mitbewerbern an Beispielen vergleichen</li> <li>b) Einflußfaktoren auf die Gestaltung von Versicherungsprodukten herausstellen</li> <li>c) die Wechselwirkung zwischen Kundenwünschen und -bedürfnissen sowie Produktgestaltung am Beispiel erläutern</li> <li>d) Wirkungen von Produktänderungen auf den Unternehmenserfolg beschreiben</li> </ul>
4.	Produkte und Leistungserstellung im Versicherungsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Versicherungsprodukte für Privatkunden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungsprodukte aus den Spartenbereichen Lebens- und Unfallversicherung, Krankenversicherung und Schadenversicherung beschreiben</li> <li>b) den Nutzen der Versicherungsprodukte für den Kunden darstellen</li> </ul>
4.2	Weitere Versicherungsprodukte des Ausbildungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungsprodukte des Ausbildungsunternehmens an Beispielen beschreiben</li> <li>b) den Nutzen der Versicherungsprodukte für den Kunden darstellen</li> <li>c) Produkte für Privatkunden zu Produkten für andere Zielgruppen an Beispielen abgrenzen</li> </ul>
4.3	Weitere Finanzdienstleistungs- produkte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Finanzdienstleistungsprodukte des Ausbildungsunternehmens und seiner Kooperationspartner beschreiben</li> <li>b) den Nutzen der Finanzdienstleistungsprodukte für den Kunden darstellen</li> </ul>
4.4	Antragsbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen bei der Antragsbearbeitung anwenden</li> <li>b) Arbeitsabläufe beim Zustandekommen von Versicherungsverträgen erklären</li> <li>c) die für die Risikobeurteilung erheblichen Merkmale feststellen und über den Antrag entscheiden</li> <li>d) Beiträge ermitteln</li> <li>e) Rückversicherungsarten und Grundsätze der Mitversicherung beschreiben</li> </ul>
4.5	Vertragsbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen bei der Vertragsbearbeitung anwenden</li> <li>b) die Bedeutung von Bestandspflege und Vertragserhaltung feststellen</li> <li>c) Maßnahmen zur Bestandspflege und Vertragserhaltung durchführen</li> <li>d) Gründe und Arten von Vertragsänderungen und Vertragsbeendigungen darstellen</li> <li>e) über betriebliche Verfahren bei Zahlungsverzug des Kunden berichten sowie Inkassovorgänge bearbeiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4.6	Leistungsbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen bei der Leistungsbearbeitung anwenden</li> <li>b) die formelle und materielle Deckung prüfen, die Leistung dem Grunde und dem Umfang nach feststellen</li> <li>c) die für den Leistungsfall notwendige Schadenrückstellung bilden</li> <li>d) Regreßmöglichkeiten und Teilungsabkommen entsprechend dem Versicherungszweig beachten</li> </ul>
5.	Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Buchführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben, Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen der Buchführung erläutern</li> <li>b) Buchungen unterschiedlicher Geschäftsfälle vornehmen</li> </ul>
5.2	Kostenrechnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zweck und Aufbau der betrieblichen Kostenrechnung erklären</li> <li>b) Kosten und Erträge von Versicherungsprodukten darstellen</li> </ul>
5.3	Planungsrechnung und Controlling (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument beschreiben</li> <li>b) Controlling an betrieblichen Beispielen erläutern</li> <li>c) Anwendungsmöglichkeiten und Aufbau von Statistiken im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> </ul>
5.4	Revision (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Aufgaben und Ziele von Revisionen berichten</li> <li>b) interne und externe Revision im Ausbildungsunternehmen unterscheiden</li> </ul>

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann/zur Versicherungskauffrau  
– Zeitliche Gliederung –**

**1. Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
  - 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziel a,
  - 1.3 Personalwirtschaft und Berufsbildung, Lernziele c bis h,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele b und c,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.4 Antragsbearbeitung
- in Verbindung mit
- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele b bis f,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
  - 3.3 Kundeninteressen,
  - 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3.4 Vertrieb und Marketing, Lernziele a und b,
  - 4.2 weitere Versicherungsprodukte des Ausbildungsunternehmens,
  - 4.3 weitere Finanzdienstleistungsprodukte
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
  - 3.3 Kundeninteressen
- fortzuführen.

**2. Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.5 Vertragsbearbeitung
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
- 3.3 Kundeninteressen,
- 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3.1 die Bedeutung der Versicherungswirtschaft in der Gesamtwirtschaft,
  - 3.2 Versicherungsmärkte,
  - 3.4 Vertrieb und Marketing, Lernziele c und d,
  - 3.5 kundenorientierte Kommunikation
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
- 3.3 Kundeninteressen,
- 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3.6 Produktgestaltung
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
- 3.3 Kundeninteressen,
- 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden fortzuführen.

### 3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.6 Leistungsbearbeitung
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
  - 3.3 Kundeninteressen,
  - 4.1 Versicherungsprodukte für Privatkunden fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 5.1 Buchführung,
- 5.2 Kostenrechnung,
- 5.3 Planungsrechnung und Controlling,
- 5.4 Revision

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
  - 3.3 Kundeninteressen
- fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 1.3 Personalwirtschaft und Berufsbildung, Lernziele a, b und i,

zu vermitteln und in Verbindung mit

- 1.3 Personalwirtschaft und Berufsbildung, Lernziele c bis h,

zu vertiefen sowie im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Lernziele a, d und e,
  - 2.1 Arbeitsorganisation,
  - 2.2 Funktion und Wirkung von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit
- fortzuführen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 1. Februar 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. „101. Internationale Lederwarenmesse“<br/>vom 24. bis 27. Februar 1996 in Offenbach</p> <p>2. „48. Internationale Handwerksmesse München“<br/>vom 9. bis 17. März 1996 in München</p> | <p>3. „28. Modeforum Offenbach“<br/>vom 20. bis 22. April 1996 in Offenbach</p> <p>4. „102. Internationale Lederwarenmesse“<br/>vom 24. bis 27. August 1996 in Offenbach</p> <p>5. „35. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“<br/>vom 21. bis 29. September 1996 in Friedrichshafen</p> <p>6. „35. Internationaler CARAVAN SALON DÜSSELDORF“<br/>vom 28. September bis 6. Oktober 1996 in Düsseldorf</p> <p>7. „29. Modeforum Offenbach“<br/>vom 19. bis 21. Oktober 1996 in Offenbach</p> |
|---|--|

Bonn, den 1. Februar 1996

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger